

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 187/2005
-----------------------------------------------------------------------	------------------------

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zu den Sanierungskosten der kath. Tageseinrichtung St. Marien, Grüne Stiege, in Warendorf
Träger: Kath. Kirchengemeinde St. Marien

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Schmiele	14.03.2005
-------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
	4640.7180.0002	100.000
	4640.1710.0001	50.000
1)	2)	
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	121.080,00 EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	80.720,00 EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	40.360,00 EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschluss:

Der kath. Kirchengemeinde St. Marien in Warendorf wird gem. der Regelung des Landes zur Bewilligung von Zuschüssen zu den Sanierungskosten für den Kindergarten St. Marien, Grüne Stiege in Warendorf ein Zuschuss von max. 121.080 € gewährt. Die Zuschussgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass auf absehbare Zeit in der Einrichtung keine Gruppe geschlossen werden kann, ohne dass der Kreis Warendorf hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Der Zuschuss des Kreises Warendorf wird bis zu einer Höhe von max. 40.360 € auch dann gewährt, wenn eine Landesförderung nicht erfolgt.

Erläuterungen:

Die kath. Kirchengemeinde St. Marien in Warendorf hat einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Sanierungskosten gestellt. Die Kosten der umfangreichen Sanierungsmaßnahmen für die Flachdach- und Deckensanierung, Betonsanierung, Heizungsumstellung auf Gas sowie die Sanierung der Sanitärbereiche werden einschl. Nebenkosten (Honorare und Gebühren) mit 189.490 € beziffert. Nach Prüfung des Landesjugendamtes sind jedoch nur Kosten in Höhe von 187.717 € anzuerkennen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden mit 317.296 € angegeben. Hierin enthalten sind Kosten für Schönheitsreparaturen und Erweiterung durch den Anbau von zwei Gruppenräumen. Diese Kosten sind nicht zuschussfähig.

Die Einrichtung wurde 1971 errichtet und wird als 3-Gruppen-Einrichtung betrieben. Der Träger begründet die Sanierungsmaßnahme mit der dringend notwendigen Dach- und Betonfassadensanierung und dem schlechten Zustand der sanitären Anlagen. Zur Bedarfsdeckung werden die 75 Plätze in diesem Bereich von Warendorf noch langfristig benötigt. Mit der Zuschussgewährung soll die Auflage verbunden werden, dass auf absehbare Zeit in der Einrichtung keine Gruppe geschlossen werden kann, ohne dass der Kreis Warendorf hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Mit der GTK-Novelle ab 01.01.1999 ist der § 16 neu gefasst worden. Über die Grund- und Erhaltungspauschale hinaus kann in dringenden Fällen eine Bezuschussung der Sanierungskosten erfolgen. Mit den Städten und Gemeinden wurde in der Vergangenheit einvernehmlich geregelt, dass Sanierungskosten übernommen werden sollen. Unterschiedliche Sichtweisen gab es zur Ansiedlung der Aufgabe. Gemäß § 69 Abs. 5 KJHG besteht die Möglichkeit, dass die Städte und Gemeinden diese Aufgabe übernehmen. Es gab hierfür allerdings kein einstimmiges Votum.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit der Landesförderung von Sanierungsmaßnahmen. Nach Auskunft des Landesjugendamtes werden jedoch die für dieses Jahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht einmal für die bereits in den Vorjahren genehmigten Maßnahmen ausreichen. Um dennoch mit der Durchführung der Maßnahme beginnen zu können, stellt der Träger beim Landesjugendamt einen Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Dies leitet allerdings keinen Anspruch auf eine Förderung ab. Sollten in den nächsten Jahren Mittel zur Verfügung stehen, könnte eine Förderung möglich, aber nicht sicher sein.

Die förderfähigen angemessenen Kosten betragen voraussichtlich	187.717 €
abzüglich des Rücklagenbestandes des Trägers	<u>26.276 €</u>
Gesamt förderfähige angemessene Kosten	161.441 €

Der Zuschuss des Kreises beträgt 75 v. H. der förderfähigen angemessenen Kosten	121.080 €
Darin enthalten ist ein Landeszuschuss in Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Kosten	80.720 €
Der Anteil des Kreises beläuft sich somit auf	40.360 €

Im Verwaltungshaushalt des Kreises sind Mittel für die Sanierungsmaßnahme vorhanden.

Der Zuschuss des Kreises bis maximal 40.360 € wird auch gewährt, wenn eine Landesförderung nicht erfolgt. Der Zuschussbescheid ergeht erst nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat